

---

---

# **Bebauungsplan Wohnen an der Weide, Westbevern-Vadруп**

**- Potenzialanalyse Artenschutz Steinkauz -**

**Entwurfssfassung Februar 2017**

**Auftraggeber:**

**Stadt Telgte  
Fachbereich 6  
-Planen, Bauen und Umwelt-  
Baßfeld 4-6  
48291 Telgte**

**Auftragnehmer:**

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN  
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze  
Oststraße 36  
48231 Warendorf**

---

## Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz hieraus, sind die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren im verstärkten Maß zu berücksichtigen. Im Vordergrund der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) stehen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit den relevanten Zugriffs- und Störungsverboten sowie dem Schutz der Lebensstätte.

Eine besondere Bedeutung weist in solchen Prüfverfahren die Artengruppe der Vögel auf (KIEL 2005, MKULNV 2010).

## 1. Vorhaben

Die Stadt Telgte plant im Ortsteil Vadrup die Ausweisung von zusätzlichen Wohnflächen. Diese befinden sich zwischen dem südlichen Ortsrand und der Umgehungsstraße L 588. Da durch die Bebauung die Beeinträchtigung funktionaler Lebensräume des im Münsterland weit verbreiteten Steinkauzes nicht ausgeschlossen werden konnte, war eine Potenzialanalyse des Standortes erforderlich. Ergänzend wurde am 16.2.17 eine abendliche Begehung durchgeführt.

## 2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

### Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

**Streng geschützt** ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

## **Ablauf**

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

### 3. Erfassungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung wurde ausschließlich der Steinkauz betrachtet und zwar im Rahmen einer Potenzialanalyse bzw. Messtischabfrage der Stufe I. Diese dient der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der Bundesartenschutzverordnung im Vorfeld einer ggf. weiterführenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes und weiterer Strukturen, die für den Lebensraum des Steinkauzes charakteristisch sind. Diese wurden im Rahmen einer Begehung am 16.2.2017 und anhand einer Luftbilddauswertung dokumentiert (s.a. Fotos im Anhang).

Zur Analyse der potenziell betroffenen Art wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 3912). Zusätzlich wurde eine Karte der 2016 kontrollierten Steinkauzröhren auf dem Stadtgebiet von Telgte analysiert (Quelle: Hubert Große Lengerich, Münster).

Am 16.2.2017 wurde eine zusätzliche Steinkauz erfassung auch mit Klangattrappe durchgeführt.

### 4. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Die Bebauungspläne Wohnen an der Weide befinden sich in unmittelbarer Nähe des Gehöftes Lembeck nördlich der Umgehungsstraße. Drei verschiedene Teilbereiche sind voneinander getrennt (Wohnen an der Weide, 1. Erweiterung – Teilbereich West, Erweiterung Teilbereich Ost und Wohnen an der Weide 2. Änderung).

### 5. Ergebnisse

Im Fundortkataster der LANUV ist für das relevante Messtischblatt 3912 der Steinkauz dokumentiert. Am 16.2. gelang bei sehr guten Witterungsbedingungen im unmittelbaren Planungsraum kein Nachweis. Auf das Abspielen der Klangattrappe regierte ein rufendes Männchen in ca. 500 m Entfernung. Im unmittelbaren Planungsraum befand sich 2016 auch keine von Herrn Große Lengerich betreute Steinkauzröhre (siehe auch Karte im Anhang).

Hofnahes, beweidetes Grünland sowie Bruthöhlen in alten Kopfweiden und Obstbäumen sind als Lebensraum für den Steinkauz von besonderer Bedeutung (z.B. KÄMPFER-LAUENSTEIN & LEDERER 2006). Eine Nutzung als Weide garantiert die ganzjährige Erreichbarkeit der Nahrung. Dazu zählen insbesondere Kleinsäuger, Käfer und Regenwürmer, die hier oftmals zu Fuß erbeutet werden. Oftmals brütet der Steinkauz auch in Gebäuden und eine große Bedeutung weisen die sogenannten Steinkauzröhren auf (STEVERDING 2006, GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Mit Hilfe der künstlichen Niströhren kann der Mangel an geeigneten Brutplätzen ausgeglichen werden und innerhalb weniger Jahre kann der Bestand stark anwachsen. Damit ist allerdings noch nicht der Verlust an Grünland kompensiert, der insbesondere durch die Energiewende mit dem Energiemaisboom festzustellen war. Verkehrskollisionen zählen zu den wesentlichen Mortalitätsfaktoren der Eulen in Mitteleuropa (z.B. RAMSDEN 2003, eigene Erfahrungen). Aufgrund der Jagd entlang von Straßenrändern genauso wie bei Überflügen sind die Eulen wegen der meist niedrigen Flughöhe stark gefährdet. Bundesweit wird der Bestand des Steinkauzes derzeit auf 8.000 bis 9.500 Brutpaare geschätzt und landesweit sind es 5.200 bis 5.700 (GEDEON et al. 2015, GRÜNEBERG & SUDMANN 2013). Diese Zahlen dokumentieren die besondere Verantwortung des Landes für die Erhaltung der Art. Der Bestand des Steinkauzes gilt landesweit als gefährdet, bundesweit ist er sogar als stark gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008, GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

## Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Dazu zählen für den Steinkauz im Münsterland Bauernhöfe, höhlenreiche Kopfweiden sowie Obstbäume oder die sogenannten Steinkauzröhren als künstliche Nisthilfen. Diese potenziellen Brutplätze sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Zum Beispiel sind nahrungsreiche Grünlandbereiche wichtig für die Ernährung betroffener Eulen. Fehlen geeignete Ausweichräume, können diese ebenfalls unter den strengen Schutz fallen. Durch die Realisierung der zusätzlichen Bauvorhaben gehen ca. 1,8 ha Grünlandfläche als potenzieller Nahrungsraum für den Steinkauz verloren. Nach den aktuellen Ergebnissen besitzen die überplanten Grünlandbereiche jedoch vermutlich keine Funktion als Nahrungslebensraum für den Steinkauz. Der nächste Brutplatz befand sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Eingriffsort. Da Steinkäuze relativ kleine Reviere haben, ist nicht davon auszugehen, dass durch die Beeinträchtigung der Standorte essenzielle Nahrungslebensräume verloren gehen. Außerdem weisen die westlich angrenzenden Flächen ausreichend große und geeignete Ausweichhabitate auf.

Aufgestellt:

Warendorf, den 21.2.2017



.....  
Michael Schwartz

## Qellen

- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A. & C. SUDFELDT (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland & Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.): 800 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- KÄMPFER-LAUENSTEIN, A. & W. LEDERER (2006): Naturhöhlen in Bäumen als Brutplatz und Tageseinstand für den Steinkauz *Athene noctua*. In: Charadrius 42 (4): 201-207
- KIEL, K.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen (1): 18-19
- RAMSDEN, D.J. (2003): Barn owls and major roads. Results and recommendations from a 15-years research project. Report for The Barn Owl Trust: 109 p.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.
- STEVERDING, M. (2006): Bedeutung der Gebäudebrutplätze des Steinkauzes *Athene noctua* im Westmünsterland. In: Charadrius 42 (4): 208-211
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

## Gesetze und Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)
- EG-Artenschutzverordnung. Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und

Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)



Foto 1: Westliche Erweiterung des Baugebietes von der Grevener Straße aus aufgenommen.



Foto 2: Östliche Erweiterung des Baugebietes von der Grevener Straße aus aufgenommen.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2017  
Koordinatensystem: UTM WGS 84 Zone 32 N

## Legende

 Eingriffsraum Wohnen an der Weide

## Bebauungsplan An der Weide Artenschutz - Steinkauz

Auftraggeber **Stadt Telgte**  
**Fachbereich 6**  
**Baßfeld 4-6**  
**48291 Telgte**

Maßstab:  
**1:3.000**



**FAUNISTISCHE GUTACHTEN**  
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze  
Oststraße 36  
48231 Warendorf

Telefon: 02581/928270  
mobil: 0173/4175205  
e-mail: [michaschwartze@t-online.de](mailto:michaschwartze@t-online.de)